

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/553/2020**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Bilanz des Wasserwerkes zum  
31.12.2019**

Verfasser: Matthias Steffens  
Bearbeiter: Matthias Steffens  
Fachbereich: Fachbereich 4

Datum:  
22.09.2020

Aktenzeichen:  
5 815-64

Telefon-Nr.:  
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Werkausschuss	öffentlich	26.01.2021	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.01.2021	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat nimmt vom Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Kottenheim“ zustimmend Kenntnis und fasst auf Empfehlung des Werkausschusses folgenden Beschluss:

- 1.) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 einschl. Lagebericht wird in der vorliegenden Form festgestellt.
- 2.) Der Jahresverlust von **32.729,53 €** wird auf neue Rechnung des Jahres 2020 vorgetragen.
- 3.) Die eingetretenen erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2019 werden nachträglich genehmigt.

### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst & Partner, Koblenz hat erstmals den Prüfbericht zu der von der geschäftsführenden Verbandsgemeindeverwaltung Vorderreifel durch die Werkleitung des Abwasserwerkes erstellten endgültigen Jahresbilanz des Wasserwerkes Kottenheim zum 31.12.2019 vorgelegt.

**Die Prüfung hat zu *keinen Beanstandungen* geführt und wurde mit einem *uneingeschränkten Bestätigungsvermerk* abgeschlossen.**

Einzugehen ist auf die Feststellung der bisherigen Handhabung der Prüfung des Eigenbetriebes in 2018.

Bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung sind folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen der Satzung, welche die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes betreffen, festgestellt worden:

- Entgegen der Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz wurden für das Geschäftsjahr 2018 ein Anhang und Lagebericht nicht erstellt.
- Entgegen der Bestimmungen des § 89 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wurde der Jahresabschluss 2018 nicht durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft.

## **Stellungnahme der geschäftsführenden Verwaltung:**

- Die Feststellungen für das Vorjahr 2018 werden zur Kenntnis genommen und sind mit der Bestellung der Abschlussprüfer ab 2019 erfüllt.
- Ebenfalls sind erstmals ein Lagebericht und ein Anhang erstellt worden.

Der Verweis auf die vorgenannten Vorschriften der EigAnVO ist korrekt, jedoch hatten wir als Verwaltung bei der Gründung des Eigenbetriebes von der Größe und dem geringen Umfang des Wasserwerkes her keine Notwendigkeit gesehen, gegenüber der bisherigen Prüfung weitergehende Erläuterungen zu verfassen.

Dem wird jedoch nunmehr mit dem Prüfbericht ab 2019 und auch zukünftig Rechnung getragen.

Aus dem umfassenden Prüfbericht heraus sind folgende Feststellungen zu treffen:

### 1. Jahresgewinnbehandlung

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist aufgrund der positiven Wirtschaftsplamentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2019 erneut einen Jahresgewinn von **32.729,53 € (Vorjahr: 25.634,72 €)** aus, der nunmehr incl. 2018 zu einem gesamten **Bilanzgewinn/Gewinnvortrag von 52.390,80 €** auf der Passiv-Seite zu einer erneuten Verbesserung der Eigenkapitalausstattung führt.

### 2. Eigenkapitalausstattung

Zum 31.12.2019 steht einem Gesamtvermögen von **2.094.784,58 €** ein Eigenkapital (einschl. Empfängener Ertragszuschüsse) von **2.036.876,50 €** gegenüber, so dass die Eigenkapitalquote mit **97,24 %** nach wie vor als **"überdurchschnittlich gut"** bezeichnet werden kann. (2018:97,21%)

Hinweis: ohne Ertragszuschüsse = **76,01 %**

Das Anlagevermögen von **3.083.204,70 €** (Anschaffungswerte) hat noch einen Buchrestwert von **1.498.538,45 € (48,60 %)**

Die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ (Einmalbeiträge und Kostenerstattungen zu Investitionen) haben ausgehend von den Gesamtveranlagungen von **587.369,68 €** bei einer jährlichen Auflösung von 2,5 % bzw. 5 % noch einen Buchrestwert von **444.569,81 € (75,69 %)**.

### 3. Finanzergebnis

Alle Aufwendungen, die zu kassenwirksamen Ausgaben führen, sind durch entsprechende Einnahmen gedeckt.

Zudem ist ein **Liquiditätsüberschuss** in Höhe von **87.230,84 €** verblieben.

Der Ist-Bestand der Sonderkasse zum 31.12.2019 belief sich auf

**580.610,54 €.**

### 4. Steuerpflicht des Wasserwerkes

**-Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer -**

Die Ortsgemeinde Kottenheim wird durch den Jahresgewinn wieder steuerpflichtig und hat für 2019 zu zahlen:

Körperschaftsteuer Land	6.835,88 €
Gewerbeertragssteuer an die Ortsgemeinde	8.631,40 €

### 5. Bilanzergebnisse

Auf der Passivseite ist die bisher ausgewiesene Gewinnrücklage aus Vorjahren von 114.913,90 € bilanztechnisch in die Position „Allgemeine Rücklage“ überführt worden.

Sollte es künftig zu Verlusten kommen, werden diese im ersten Schritt über den Gewinnvortrag aus Vorjahren und im zweiten Schritt durch Entnahme aus dieser Allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Die neue Bilanzsumme beträgt **2.094.784,58 €.**

## 6. Jahresgewinn –Auswirkungen-

Bei der Kalkulation zum Wirtschaftsplan 2019 wurden die im Jahre 2016 durch die Veränderung des Verteilungsmaßstabes zwischen Gebühr und wiederkehrendem Beitrag von bisher 50 % / 50 % zu nunmehr **40 % Gebühr und 60 % wiederkehrender Beitrag** festgesetzten Entgelte

- Wassergebühr **0,85 €/cbm**
- wiederkehrender Beitrag **0,13 €/qm**

**unverändert** übernommen. (Nettoentgelte zzgl. 7 % Mwst.)

Der Jahresgewinn zeigt auch 2019 deutlich, dass sich bei normalem Geschäftsverlauf auf der Ausgabenseite die eingeleiteten Konsolidierungen durch Anpassung der lfd. Entgelte an die kalkulierte Kostendeckung Früchte tragen und den Wasserhaushalt wieder auf eine gesunde Basis gestellt haben.

Der hohe Kassenbestand sollte Zug um Zug zur Finanzierung der anstehenden Erneuerungen im Ortsnetz sowie weitere Optimierungen der Gesamtanlage verwendet und somit teilweise abgebaut werden.

Mit dem beschlossenen Prioritätenplan kann gegenüber der Finanzverwaltung bei möglichen Rückfragen dokumentiert werden, dass die Mittel hierfür angespart wurden und auch verwendet werden.

Mit dem erneuten Rückgang des Zusatzwasserbezuges um 4.783 cbm auf 124.568 cbm (Vorjahr: 129.351 cbm) sind auch die Gesamtbezugskosten mit 92.482,23 € (Vorjahr: 95.734,68 €) ebenfalls rückläufig.

Beim Wasserverbrauch der Bürger war gegenüber 2018 mit 124.247 cbm ein Rückgang um 3.437 cbm auf **120.810 cbm** festzustellen.

Trotz der teilweise heißen Witterung dürfte durch sparsamen Umgang mit Trinkwasser als auch der Rückgang der Netzverluste zu dieser Menge geführt haben.

Nach der Plausibilitätsprüfung für 2019 ergab sich folgende Situation:

	<b>Ortslage</b>	<b>I-Gebiet</b>	<b>Gesamt</b>	<b>pro Tag</b>
<b>Zusatzwasserbezug Stadtwerke Mayen</b>	120.569	3.999	124.568	341,50
<b>Abgabe an Bürger lt. Wasserzähler</b>	117.067	3743	120.810	331,00
<b>Differenz/Verluste</b>	<b>3.502</b>	<b>256</b>	<b>3.758</b>	10,29
				<b>3,02 %</b>

Dies sind hervorragende Werte, die belegen, dass sich die jährliche Netzverlustuntersuchung bezahlt macht.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber 2018 mit 269.909,74 € trotz reduziertem Wasserverbrauch durch den weiteren Zugang der wiederkehrenden Beiträge (Gewerbegrundstücke Wolfskaul) auf nunmehr auf **271.705,56 €** erhöht.

Nach dem aktuellen Veranlagungsstand der erhobenen Vorauszahlungen (Stand: 30.11.2020) ist mit Gesamterlösen von rd. 272.390 € zu rechnen und damit gegenüber der Abrechnung 2019 vorläufige Mehreinnahmen von rd. 685,00 €.

## 7. Entwicklung Zusatzwasserbezug / Wasserverbrauch Abnehmer

Der Zusatzwasserbezug (100 %) von den Stadtwerken Mayen bzw. die Verbrauchsmengen der Gebührenschuldner haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zusatzwasser	Gebührenabrechnung	Differenz/Verluste
2012	150.365	117.634	- 32.731
2013	142.258	120.295	- 21.963
2014	141.484	118.195	- 23.289
2015	140.380	120.336	-20.044
2016	131.829	116.569	-15.260
2017	130.145	116.813	- 13.332
2018	129.351	124.247	-5.104
2019	124.568	120.810	- 3.758

*Der Handlungsbedarf durch Netzkontrollen wird jährlich beibehalten.*

## 8. Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen

Im Hinblick auf eine mögliche Beantragung von Fördermitteln gemäß den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz für Maßnahmen wurde erstmals auf der Grundlage der Bilanz 2019 eine Bescheinigung zu Entgeltbedarf- und Entgeltsaufkommen wie folgt erteilt: **(siehe Anlage)**

**Entgeltbedarf I (ohne Eigenkapitalverzinsung)** 2,28 €/m<sup>3</sup>  
**Entgeltsaufkommen** 2,65 €/m<sup>3</sup>

Die zumutbare Belastung liegt aktuell lt. KAG/KAVO bei 1,10 €/m<sup>3</sup>  
 die vertretbare Belastung bei 1,65 €/m<sup>3</sup>

Prozentuales Verhältnis Entgeltsaufkommen/  
 Entgeltsbedarf I (Kostendeckungsumfang) **116,31 %**

### Anmerkung:

**Die Berechnung/Höhe des Entgeltsaufkommens je m<sup>3</sup> ist nicht identisch mit den jährlich festgesetzten lfd. Entgelten, da auch die erhobenen Einmalbeiträge mit eingerechnet werden.**

**Ebenfalls werden die wiederkehrenden Beiträge mit eingerechnet.**

**Durch den Jahresbilanzgewinn ergibt sich insgesamt ein höheres Aufkommen als der tatsächliche Bedarf und zeigt damit auf, dass alle tatsächlichen Ausgaben und kalkulatorische Aufwendungen mit den Erlösen finanziert werden konnten.**

## **Auszug aus den Förderrichtlinien**

### FORDERBEREICH WASSERVERSORGUNG

Art und Umfang der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit von der Entgeltbelastung EGB I wie folgt:

- Die Förderung erfolgt **regelmäßig** in drei Stufen ab EGB I > 2,30 EUR/m<sup>3</sup>  
EGB I: 2,31 – 2,60 EUR/m<sup>3</sup>: 30 % Darlehen  
EGB I: 2,61 – 2,90 EUR/m<sup>3</sup>: 50 % Darlehen  
EGB I: 2,91 – 3,20 EUR/m<sup>3</sup>: 70 % Darlehen
- Bei weit überdurchschnittlich belasteten Maßnahmeträgern  
EGB I: 3,21 – 3,50 EUR/m<sup>3</sup>: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss  
EGB I: > 3,50 EUR/m<sup>3</sup>: 50 % Darlehen + 30 % Zuschuss
- Bei Teilnahme am landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km<sup>2</sup>):  
EGB I: > 2,30 EUR/m<sup>3</sup>: Benchmarking-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen
- Bei Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit  
EGB I: < 2,30 EUR/m<sup>3</sup>: 30 % Darlehen abweichend von der Regelförderung  
EGB I: > 2,30 EUR/m<sup>3</sup>: Zusammenarbeit-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen

#### 2.1 Förderbereich Wasserversorgung

Die Erstausrüstung von Wasserversorgungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt.

Gefördert wird der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, sowie Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen, soweit dies dem Schutz des Wasservorkommens dient.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung,
- Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen,
- die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten,
  
- die Errichtung überregionaler Versorgungsverbände,
- Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung,
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Erhaltung von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Ertüchtigung oder dem Neubau von Trinkwasserspeichern setzt voraus, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, -rückgewinnung und -speicherung (Lastmanagement, Turbinierung) ausgeschöpft werden.

***Derzeit wäre generell keine Förderung zu erwarten, da die Mindestbelastung beim Entgeltbedarf von 2,31 €/m<sup>3</sup> noch nicht erreicht wird.***

## **9. Zusammenfassung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 zeigt mit dem erneuten Jahresgewinn, dass die kontinuierliche Anpassung der lfd. Entgelte an eine Kostendeckung mit Erwirtschaftung der Eigenkapitalverzinsung richtungsweisend war und zu einer Gesundung des Wasserhaushaltes geführt hat.

Auf der Ausgabenseite sind im Hinblick auf die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung durch Reduzierung der Wasserverluste und die Erneuerung der alten maroden Ortsrohleitungen nach dem Prioritätenplan künftige Kosteneinsparpotentiale zu erkennen.

Um mögliche Schwankungen bei den Kosten abzumildern, wurde 2016 mit der

Kostenzuordnung (60 %) zum wiederkehrenden Beitrag hin mit gesicherten Erlösen aus feststehenden Grundstücksflächen Rechnung getragen.

Für den Jahresabschluss 2019 ergeben **sich keine berichtspflichtigen Feststellungen**.

Im Übrigen wird auf den neuen Prüfungsbericht in der Anlage verwiesen.

Der Ortsgemeinderat wird nach Vorberatung im Werkausschuss um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Erfolgsplan 20	<input type="checkbox"/> Vermögensplan 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Sachkonto/Anl.Gr.

**Anlagen:**

- Bilanzauszüge Teil 1
- Bilanzauszüge Teil 2
- Bilanzauszüge Teil 3